

## Buchbesprechungen

---

*Allgemeines – Philosophie – Religionswissenschaft*

Henkel, Heinrich, *Einführung in die Rechtsphilosophie*. Grundlagen des Rechts. München und Berlin, C. H. Beck, 1964. Gr.-8°, VII und 468 S. – Brosch. DM 30,-; Ln. DM 35,-.

Das Studium der Rechtsphilosophie im Rahmen der Rechtswissenschaft ist an den deutschen

Universitäten seit langem zu kurz gekommen. Staatsexamierte Absolventen sind von juristischen Fakultäten zu hervorragenden Rechtsanwendern herangebildet worden, praktizierende Juristen in allen Sparten sind zu ausgezeichneten Spezialisten geworden. Gleichzeitig ist die Gefahr heraufgezogen, daß mit dieser »Hochzuchtung eines Spezialistentums, das zwar innerhalb seiner Grenzen Beachtliches zu leisten versteht, diese Leistungsfähigkeit jedoch auf Kosten des Gesamtüberblicks über das Recht teuer zu erkaufen« war.

Das hat den Hamburger Professor Dr. Heinrich Henkel bewogen, eine »Einführung in die Rechtsphilosophie« zu schreiben, von der man ohne Übertreibung sagen darf, daß sie zum besten gehört, was seit Jahren geschaffen worden ist. Die vier großen Teile lassen in ihren Überschriften bereits erkennen, daß dem Autor daran gelegen war, die zerstörte Brücke vom Recht zur Realität neu zu bauen. (1. Recht und Sein, 2. Die Vorgegebenheiten der Rechtsbildung, 3. Die Aufgegebenheit des Rechts, 4. Das Problem des »richtigen« Rechts).

Dem Leser werden die ersten Seiten aus zwei Gründen einige Schwierigkeiten bereiten. Henkel verwirft die Methode, eine Rechtsphilosophie als Zweig der allgemeinen Philosophie abzuleiten und entscheidet sich für die (von ihm aufgestellte) Alternative, seinen Gegenstand aus der Rechtswissenschaft aufzubauen. Der zunächst erschrockene philosophische Leser wird sich aber beruhigen, wenn er sieht, daß Henkel als Beispiele für Philosophie Kant und Hegel anführt. Bei diesen ist »Philosophie« ja identisch mit »System«, wie richtig gezeigt wurde. Im Verlauf des Buches wird man sehen, daß »Philosophie« durchaus auch ohne »Systembau« betrieben werden kann, und dann ist sie eben doch brauchbar für die Lösung rechtsphilosophischer Probleme.

Die gelegentlich verwendete Hegelsche Terminologie (Gemeingeist, objektiver Geist usw.) stellt eine zweite Anfangsschwierigkeit dar, die der Leser aber umso schneller überwindet, als Henkel diese Ausdrücke sofort mit neuem realitätsbezogenen Denkinhalt auffüllt und somit vom Idealismus weg und in die existentielle Problematik hineinführt. Daß der Autor nichts mit dieser, hoffentlich der Vergangenheit angehörenden, deutsch-idealistischen Schule zu tun hat, beweist er schon dadurch, daß er überall dort, wo ein Neuhegelianer vom »Staat« gesprochen hätte, den Ausdruck »Sozietät« verwendet.

Henkel entwirft eine saubere anthropologische Skizze und ein ontologisches Ordnungsbild, stellt das Recht in den Gesamtrahmen der Seinsordnungen (im Plural!) und erinnert an die durch den normativen Positivismus in Vergessenheit geratene Wahrheit, daß das Recht nur

Teilgebiet der Sozialordnung neben anderen Teilen ist (Sitte, Konvention, Formen der Höflichkeit, Sittlichkeit). Recht ist – obwohl Produkt des menschlichen Geistes – Gegenstand der Realwelt.

Auf dieser soliden – philosophischen (!) – Basis werden die einzelnen Fragen angegangen. Die Grundwahrheiten spiegeln sich in den Details wider. Der Vorgang der Positivierung ist »eine spezifische Erscheinungsform der Objektivierung des Geistes im Hinblick auf eine bestimmte . . . Ordnungsaufgabe« (33). »Rechtsordnung hat nur einen Sinn, wenn der Mensch nicht im naturgesetzlichen Sinne determiniert ist . . .« (59). »Für denjenigen, der von der Grundvorstellung eines Schichtenaufbaues in der Weltordnung ausgeht, ist der Gedanke eines isolierten oder isolierbaren und in seiner Ausgestaltung von außen her unbeeinflussbaren Rechtsbereiches von vornherein gänzlich unvollziehbar« (59).

Es war zu erwarten, daß aus dieser Sicht die Auseinandersetzung mit dem Rechtspositivismus besonders interessant werden würde. Tatsächlich wird man wenigens zu diesem Thema mit gleichem Genuß lesen, wie den § 34 (Der Rechtspositivismus, seine Leistung und sein Versagen) aus dem letzten Teil des Buches. Henkel unterscheidet, analysiert und beurteilt die drei Spielarten mit einer Schärfe und Fairness, wie man es in solcher Gedrängtheit bisher nicht finden konnte.

Vertreter des Naturrechtes finden einen eigenen Paragraphen. Man wird nicht mit allem einverstanden sein, was hier vorgebracht wurde. Vor allem muß gesagt werden, daß die Charakterisierung des christlichen Naturrechts als »Abbild des von Gott geoffenbarten übernatürlichen Rechts« (399) unzutreffend ist. Den Irrtum, daß das christliche Naturrecht einer theologischen Begründung bedürfe, konnte man gerade in den letzten Jahren wiederholt beseitigen. Doch werden ergänzende Bemerkungen dieser Art dem Gesamtwerk keinen Abbruch tun.

Der Rezensent muß an der Ausstattung des Buches noch lobend bemerken, daß der Gegenstand jedes Absatzes durch Fettdruck besonders hervorgehoben wurde, wodurch das Studium wesentlich erleichtert wird. Zu Beginn jedes Kapitels wird die gesamte einschlägige Literatur angegeben. Wenn die zukünftige Juristengeneration die hier niedergelegten Wahrheiten zur Kenntnis nimmt, kann man die Hoffnung hegen, daß unsere Gesellschaftsordnung einen erheblichen Nutzen daraus ziehen wird.

Salzburg

F.-M. Schmölz